

züglichen Bestimmungen zu entsagen, der Bestimmung nämlich, daß sie nie kündigt und überhaupt nie Veranlassung zu einer gezwungenen Abzahlung gibt, sondern daß sie vielmehr jede Schuld nur durch Rente und durch freiwillige Abzahlung tilgen lassen will. Wenn gesagt worden ist, dem neuen Acquirenten könne es gleichgültig sein, ob die Hypothek erlöscht oder nicht, so ist zu bedenken, daß er die Hypothek bestellen und von Neuem die Kosten der Hypothek bezahlen muß; also mit den Kosten würde er nicht verschont bleiben, während, wenn diese Bestimmung von der Regierung zugestanden wird, er die Schuld ohne weitere Kosten übernehme. Der gestellte Antrag, glaube ich, könnte deshalb entbehrlich scheinen, weil die Regierung das Recht behält, das Zugeständniß zu erteilen oder abzuschlagen. Die Regierung ist, wie sie erklärt hat, durch das Gutachten der Stände in keiner Weise gebunden, die Erwägung bleibt ihr völlig offen.

Prinz Johann: Nachdem die Regierung erklärt hat, daß sie den Gegenstand in Erwägung ziehen werde, und mir von mehreren Seiten Gewichtiges entgegengehalten worden ist, so nehme ich meinen Antrag zurück.

Präsident v. Gersdorf: Nach dieser Erklärung darf ich wohl die Kammer fragen, ob sie das zugestehen wolle, was in den Worten enthalten ist: „daß die Hypotheken der Bank und die derselben schuldigen jährlichen Renten durch nothwendige Subhastation nicht erlöschen, und daß die letztern auch während eines Concurfes oder einer gerichtlichen Sequestration, jedoch dann ohne Verzugszinsen und unbeschadet der Rechte der Staatsabgaben und anderer vorgehender dinglicher Lasten, sowie der Concurf- und Sequestrationskosten, aus den Einkünften des Pfandgrundstücks fortzuentrichten seien.“ Ich frage: ob Sie dieses genehmigen können? — Wird einstimmig genehmigt.

Referent v. Friesen: Jetzt sagt der Bericht:

11. Was über dieses in §. 50 des Leipziger Statuts bestimmt ist, dürfte sich zur Genehmigung nicht eignen. Sobald zu dem Vermögen eines Vereinschuldners Concurf eröffnet wird, dürften die gesetzlichen Vorschriften des Concurfes einzutreten haben. Was der Verein zur Zeit des eröffneten Concurfes an Renten, Verzugszinsen oder Kosten bei dem Schuldner zu fordern hat, kann dann nur nach Vorschrift der Gesetze liquidirt und locirt werden, und es beantragt daher die Deputation:

den weitem Inhalt der §. 50 von den Worten an: „auch die bei Eröffnung ic.“ nicht beifällig zu begutachten.

Die Worte lauten nämlich so: „Auch sind die bei Eröffnung der Sequestration oder des Gantes rückständigen Renten kostenfrei als Massenschuld auszuführen, und zwar dann, wenn dieselben bloß auf einen Termin in Rest, nur unter der Voraussetzung, daß die Bank, ehe zwei Termine rückständig waren, gerichtliche Vorschritte that (§. 47) und den Proceß ununterbrochen fortsetzte. Längten dazu die Einkünfte des Grundstücks nicht hin, so ist der Rest als absolute Priorität aus den Kauf- (Licitations-) Geldern sofort nach deren Eingang kostenfrei abzutragen. Wegen älterer Rückstände hat die Bank bei Concurfen zu liquidiren und ist prioritätlich nach Vorschrift der Gesetze zu lociren.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn man hierbei Nichts erwähnt, frage ich: ob Sie dem Antrage der Deputation in Bezug auf den letzten Theil, wo sie den Inhalt der §. 50 abzulehnen anrät, beizutreten geneigt sind? — Einstimmig Ja.

Referent v. Friesen: Im Berichte heißt es nun weiter:

12. Daß §. 58 des Leipziger Statuts, das Gleichgewicht der Summe der in Cours befindlichen Pfandbriefe mit den Activhypotheken der Bank, oder vielmehr mit ihrem wirklichen durch Hypothek gesicherten Guthaben bei den Schuldnern betreffend, einer deutlicheren, dem Zwecke entsprechenden Fassung bedürfen werde, ist bereits oben unter B. I. erwähnt worden.

Faßt nun die Deputation die im Vorstehenden begutachteten Bestimmungen nochmals zusammen, so dürfte sich

für die unter 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 erwähnten Rechte der Creditvereine, jedoch mit den bei verschiedenen dieser Punkte beantragten Modificationen bei der Staatsregierung zu verwenden sein,

wogegen aber

die unter 6, 8 und 11 erwähnten Bestimmungen sich zu einer gleichen Verwendung nicht zu eignen scheinen,

und endlich,

wie unter 12 bemerkt worden, für §. 58 des Leipziger Statuts auf eine andere Fassung anzutragen sein dürfte.

Referent v. Friesen: Es ist dies nur geschehen, weil die §. ein Mißverständnis veranlaßt hat.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob endlich die Kammer mit diesem Antrage unter Nr. 12 übereinstimmen kann? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Das Uebrige ist bloß Recapitulation.

Referent v. Friesen: Die beiden Sätze nämlich: „Faßt nun die Deputation die im Vorstehenden begutachteten Bestimmungen nochmals zusammen, so dürfte sich für die unter 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 erwähnten Rechte der Creditvereine, jedoch mit den bei verschiedenen dieser Punkte beantragten Modificationen, bei der Staatsregierung zu verwenden sein, wogegen aber die unter 6, 8 und 11 erwähnten Bestimmungen sich zu einer gleichen Verwendung nicht zu eignen scheinen.“ Da über diese schon Abstimmung stattgefunden hat, so werden sie einer weitem Abstimmung nicht bedürfen.

Präsident v. Gersdorf: Die einzelnen Sätze sind sämtlich von Ihnen genehmigt. Indes, meine Herren, werden wir nicht weiter fortfahren können, die Zeit ist verlaufen, und ich ersuche Sie, zu dem Ende sich Montags um 10 Uhr zur Fortsetzung dieses Geschäftes einzufinden zu wollen. Ich habe zu erwähnen, für den bei weitem größten Theil der Kammer ist Etwas eingegangen und ich ersuche diejenigen Herren, die das zu erhalten wünschen, sich gefälligst in der Canzlei einzufinden.

Schluß der Sitzung um 1/3 Uhr.

Druckfehler. In Nr. 23, Seite 409, Sp. 1, 3. 3 von unten muß es in einigen Exemplaren heißen: „Barbieregewerbe“ statt „Barbieregewebe“. — Seite 423, Spalte 2, Zeile 21 von unten, lies „Digression“ statt: „Disgression“.